

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 65 (1920)

Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Januar 1920, Nr. 1

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Wirz, R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 1.

17. JANUAR 1920

INHALT: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe des Kantonalvorstandes an das Kantonale Steueramt. — Ein Stück Schuleform. Von R. Witz, Winterthur. — Zum neuen Steuergesetz. Von P. Waldburger, Wädenswil. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 24. Vorstandssitzung. Budget pro 1920.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Eingabe des Kantonalvorstandes an das Kantonale Steueramt.

Uster und Zürich, den 7. Januar 1920.

An das
Steueramt des Kantons Zürich.

Mit Eingabe vom 6. Januar 1919 unterbreiteten wir Ihnen folgenden Antrag, dessen Berechtigung schon während der Beratungen des Steuergesetzes im Kantonsrate unserem Präsidenten zugestanden wurde, zur gefl. Berücksichtigung:

«Den Lehrern und Lehrerinnen wird ausser den allgemein gültigen, steuerfreien Einkommensteilen (Existenzminimum und Kinderabzüge) noch in Anbetracht der Ausgaben für Bücher und eventuellen Studienaufenthalt und für ein besonderes Studienzimmer ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender Betrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen.»

Dankbar entnahmen wir Ihrer Antwort vom 27. Mai 1919, dass die Konferenz der Steuerkommissäre beschlossen habe, § 9, Ziffer 1 des Steuergesetzes auch auf die unselbständig Erwerbenden, insbesondere auch auf das Lehrpersonal zur Anwendung zu bringen. Wir glaubten damit unser Ziel, gleiche Behandlung wie alle Steuerpflichtige, erreicht zu haben, nachdem wir so viele Jahre lang die Schärfe der Einschätzung nach dem alten Gesetz viel drückender hatten fühlen müssen, als der Grossteil der übrigen Steuerpflichtigen. Umso grösser war unsere Enttäuschung, als uns von allen Seiten, von Kollegen, die schon vor dem Steuerkommissär hatten erscheinen müssen, gemeldet wurde, dass ein Abzug für ein besonderes Arbeitszimmer den Lehrern nicht gestattet werde. Aus Ihrer offiziellen Antwort auf unsere Eingabe glaubten wir ohne weiteres die Berechtigung eines solchen Abzuges ableiten zu dürfen, während jetzt der Steuerkommissär erklärt, es sei Beschluss, dass die Lehrerschaft keinen Anspruch auf ein besonderes Arbeitszimmer machen dürfe.

Sollte wirklich ein solcher Beschluss gefasst worden sein, so bitten wir Sie dringend, diesen in Wiedererwägung zu ziehen und beantragen Ihnen, zu beschliessen:

«Jedem Lehrer und jeder Lehrerin wird gestattet, den fünften Teil des durch den Erziehungsrat im Jahre 1918 festgesetzten Mietwertes der Lehrerwohnung für ein besonderes Arbeitszimmer vom steuerbaren Einkommen in Abrechnung zu bringen.»

Zur Begründung unseres Wunsches erlauben wir uns folgendes auszuführen:

Es ist uns ganz unverständlich, wie man dazu kommen kann, zu glauben, ein Lehrer könnte heute ohnc ein besonderes Arbeitszimmer auskommen. Wer schon je in den Fall kam, Korrekturen auch nur in bescheidenem Umfange besorgen zu müssen, der weiss doch, wie aufregend und zeitraubend es wirkte, wenn er an der Arbeit durch irgend einen Zufall gestört wurde. Solche Störungen sind einfach nicht zu vermeiden, ja sie werden jeden Augenblick vor-

kommen, wenn der Lehrer, der fast täglich zu korrigieren hat, diese Arbeit im Familienzimmer vornehmen muss. Ganz gleich verhält es sich mit den Präparationen, die für jeden Lehrer einen grossen Aufwand an Zeit und mühevoller Arbeit bedeuten und unbedingt erfordern, dass mit der nötigen Ruhe und Sammlung vorgegangen werde, was wiederum im Familienzimmer nicht möglich ist. Glücklicherweise wird allmählich auch der Kontakt zwischen der Schule und dem Elternhaus etwas enger, und es kommt gar nicht so selten vor, dass der Vater oder die Mutter eines Schülers den Lehrer zu Hause aufsucht, um mit ihm über seine Erfahrungen und Beobachtungen in der Schule zu reden und Wohl und Wehe des Kindes mit ihm zu besprechen. Solche Unterredungen können unseres Erachtens nicht in Gegenwart der Angehörigen, namentlich der Kinder des Lehrers, stattfinden. Ist ihm aber zuzumuten, dass er in einem solchen Falle Frau und Kinder hinausschicke, damit sie draussen warten, bis der Besuch sich entferne, oder wird nicht auch hier ein Arbeitszimmer zur absoluten Notwendigkeit? Dass sehr viele Lehrer im Dienste der Allgemeinheit oft ein oder mehrere Aktuariate zu führen haben, die auch ein Arbeitszimmer wünschbar machen, sei nur nebenbei erwähnt. Wir geben zu, dass dort, wo der Lehrer im Schulhause wohnt, unter Umständen das Schulzimmer zu solchen Zwecken benutzt werden kann. Doch trifft das nur für einen kleinen Bruchteil der gesamten Lehrerschaft zu, und selbst da ist es gar nicht immer möglich, diesen Ausweg zu begehen, da das Schulzimmer häufig allen möglichen Vereinen zu dienen hat, und am Abend zur Winterszeit meist auch nicht mehr genügend geheizt ist.

Es könnte noch geltend gemacht werden, ein besonderes Arbeitszimmer werde vom Lehrer nur während verhältnismässig kurzer Zeit des Tages benutzt; es könnte während des Restes der Zeit ganz gut zu Familienzwecken verwendet werden. Wir halten einen solchen Einwurf nicht für gerechtfertigt. Jeder Maler, Bauschreiner, Zimmermann usw. wird, gestützt auf die Gesetzesbestimmung in § 9, Ziffer 1 fraglos die Miete für seine Werkstatt vom steuerbaren Einkommen abziehen, und doch wird er nur während einer beschränkten Zeit seiner Arbeit in der Werkstatt obliegen, weil eben sein Beruf ihn auswärts festhält, wie den Lehrer. Was aber dem einen recht ist, ist dem andern billig, umso mehr, als gerade das Einkommen dieses andern sowieso schon bis auf den letzten Rappen bekannt ist.

Diese Erwägungen, die wir Ihrer wohlwollenden Prüfung empfehlen, sind es, die uns zu unserem Wiedererwägungsgesuch geführt haben. Wir benutzen gerne die Gelegenheit, Ihnen für das uns bisher entgegengebrachte Verständnis unseren besten Dank zu sagen, und hoffen sehr, Ihre weiteren Beratungen werden es die Lehrerschaft nicht bereuen lassen, dass sie seinerzeit mit allen Mitteln für das neue Steuergesetz eingetreten ist.

Namens des Vorstandes
des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins:

Der Präsident: *E. Hardmeier.*
Der Aktuar: *Ulr. Siegrist.*



cpl.
K

Ein Stück Schulreform.

Von H. Wirs, Winterthur.

Vor kurzem hat der Grosse Rat von Genf die obligatorische Krankenversicherung der Schüler aller Stufen eingeführt, so dass der Kanton Genf als erster Kanton der Schweiz in vorbildlicher Weise für das körperliche Wohl der Schuljugend in Form einer ständigen ärztlichen Kontrolle mit anschliessender Behandlung, respektiv Spital- oder Sanatoriumzuweisung, gesorgt hat.

In Befolgung des Grundsatzes, dass *Vorbeugen* besser ist denn Heilen, wurde ein zweiter, wichtiger Schritt für die körperliche Gesundheit und Kräftigung des jungen Geschlechtes unternommen. Seit Jahren wird über Schulreform gestritten und geschrieben, ohne dass eigentlich — einzelne Privatschulen und Anstalten vielleicht ausgenommen — auf breitem Boden wirklich Neues und Umstürzendes geschaffen worden wäre. Reformiert wurden nur die Unterrichtsmethoden der einzelnen Fächer, die Gesamtgrundlage blieb unberührt. Eine unwidersprochene Forderung der Reformer aller Stufen war die *stärkere Betonung der Körperpflege und Körperübung zur Stärkung der Gesundheit*. Das uralte Erziehungsziel: «Gesunde Seele in gesundem Körper», sollte endlich einmal aus der Theorie in die lebendige Praxis übergeführt werden. Trotzdem Lehrerschaft, Behörden und Volk diesen Bestrebungen sympathisch gegenüberstehen, kam doch nichts Befriedigendes zustande. Immer war die Überlieferung, das Gesetz der Schwere, stärker als die Erkenntnis und dies nicht zuletzt in den Kreisen der Lehrerschaft selber, von der ja in erster Linie ein Gelingen abhängt. So blieb es fast überall bei den zwei wöchentlichen Turnstunden, die auf dem Lande, wo die Turnhallen fehlen, während des Winters sogar in ein Nichts zerrinnen. Nach unsrer Erfahrung sperren sich die Lehrer aller Schulstufen bei Anlass irgend einer Änderung der Organisation gegen die Beschneidung *ihres Faches* oder *ihres Steckenpferdes*, auch wenn sie die Begründtheit der Ansprüche durchaus anerkennen. «Ändert soviel Ihr wollt, nur stört meine Kreise nicht!» So kommt es, dass noch heute die körperliche Ausbildung in den Klassen der Volksschule nur etwa 7%, in einzelnen Mädchenklassen der Sekundarschule gar nur 5% der Zeit zugemessen bekommt. *Das sind unverantwortliche Verhältnisse* in einer Zeit, da besonders in den Industriorten die Lebenshaltung eines Grossteils der Bevölkerung *unter dem Striche* ist. Die freiwilligen Veranstaltungen der Spielabende, des Freiturnens, der Ausmärsche usw., bieten schon deshalb keinen vollen Ersatz, weil die lethargen Elemente nicht gefasst und darum nicht methodisch geschult werden können.

Nun hat auch hierin Genf den erlösenden Schritt getan. Die Redaktion des «Genfer Journals» leitet die bezügliche Berichterstattung mit den bezeichnenden Worten ein: «Wir schätzen uns glücklich, folgende Mitteilungen veröffentlichen zu können» usw., Worte, die beweisen, dass sie in der Neuerung eine grosse, erstrebenswerte Errungenschaft für das Genfer Volk erblickt.

In den Genfer Schulen wird nämlich der *tägliche Turnunterricht* in der Primarschule eingeführt, und zwar soll jeweils eine halbe Stunde, wenn immer möglich *in freier, frischer Luft*, geturnt werden. Im weiteren wird für jede Klasse ein *Spielnachmittag* in Aussicht genommen, für den die Sportvereine des Kantons ihre Plätze zur Verfügung stellen. «Nie ist eine Reform so wünschbar und zweckmäßig gewesen», meint Kollege J. Gielly, der Präsident der pädagogischen Kommission der Primarlehrerschaft. «Unsere öffentliche Schule betrachtete lange Zeit das Turnen als Vorschule für das Militär, und als solche wurde es in der Sekundarschule betrieben; heute aber ist dieser Standpunkt überholt. Wir fassen die physische Erziehung als

Hilfsmittel für eine vollständige, abgerundete Erziehung auf und hoffen durch sie mit der Kraft des Körpers die Gediegenheit des Charakters, die Einfachheit der Sitten und die Festigkeit des Geistes zu erreichen.» Und stolz fügt er bei: «So führt die Genfer Schule eine Neuerung ein; nirgends in der Schweiz ist dieser Fortschritt in allgemein umfassender Art verwirklicht.»

Leider ist dem so! Bei uns im Kanton Zürich hat man sich damit begnügt, in Wort und Schrift Ähnliches zu verlangen, aber nie die nötige Energie aufgebracht, die Widerstände zu überwinden.

Wir finden, dass die Genfer das Richtige, auch in Bezug auf das Mass, getroffen haben. Einerseits wird durch den Spielnachmittag dem Bedürfnis des Kindes nach freier körperlicher Betätigung durch Auslösung der schlummernden physischen Energien in einer ihm durchaus zusagenden Art und Weise Rechnung getragen, und andersseits heugt man durch die halbstündigen Turnlektionen der Übermüdung vor, die der intensive moderne Turnbetrieb, der alle Kräfte anspannt, für die körperlich Minderwertigen leicht bringt. Bei Sport und Training spielt bekanntlich nicht der ausserordentliche, aber seltene Kraftaufwand, sondern die massvolle, mit grosser Regelmässigkeit vorgenommene Übung die Hauptrolle. *So sind die täglichen, nicht allzulangen Körperübungen ein vorsätzliches Hilfsmittel zur zielbewussten Stärkung und Entwicklung des kindlichen Körpers.* Kommt in den oberen Klassen noch die wertvolle Ergänzung durch die freiwilligen Veranstaltungen: Freiturnen, Schwimmen, Spielabende und Wandlungen hinzu, so dürfte die körperliche Erziehung der Schuljugend zu ihrem Rechte gekommen sein. Wie Waschen und Kämmen, sollte die Körperübung zum täglichen Bedürfnis des Menschen werden. Die nötige Zeit ist nun meistens vorhanden, der Achtstundentag hat sie gebracht. Die Körperschulung muss auch für den Erwachsenen zur Gewohnheit werden, und die Schule hat die Aufgabe, dafür den Grund zu legen.

Gar mühsam ist das Schrittmachen auf pädagogischem Boden. Ihm entgegen steht das Erbe der Vergangenheit, die liebe Gewohnheit und das Beharrungsvermögen von Schulgesetz und Lehrplan. Zwar enthalten die theoretischen Erörterungen des Lehrplanes für das Turnen ein wunderbares Programm für die Erreichung der körperlichen Erfülligung; doch steht die Zumessung der Stunden in gar keinem Verhältnis dazu. Für die drei ersten Schuljahre sind zwei Stunden, für die IV. bis VIII. Klassen zwei bis drei für die Knaben und nur zwei für die Mädchen, für die Klassen der Sekundarschule durchgehend zwei Stunden vorgesehen.

Unser Lehrplan hat nächstens fünfzehn Jahre hinter sich. Das ist ein Zeitalterschnitt, nach dem eine Durchsicht und Korrektur nicht als Übersichtung taxiert werden kann. Die Regulierung der Verhältnisse zwischen Sekundar- und Mittelschule wird ohne Zweifel eine Änderung verlangen. Sehr rasch wird aber ein Vergleich kaum kommen. So ist bis dahin zu versuchen, auf alter Grundlage das Nötigste vorzukehren. Mit Recht hat z. B. die Winterthurer Elementarschule ihre zwei Turnstunden halbiert und die Lektionen auf vier Tage verteilt; zwei halbe Stunden hinzu, und der tägliche Unterricht ist da. Der Lehrplan gestattet eine Minimal- und Maximalstundenzahl; die Extreme liegen um vier bis fünf Stunden auseinander. Auch bei Einsetzung des Spielnachmittages ist es immer noch möglich, den Minimalsforderungen der Stundenzahl zu genügen und zwar bei Knaben und Mädchen. So kann erreicht werden, dass auf dieser Stufe nicht bloss 8—10%, sondern 20—25% der Schulzeit der körperlichen Erziehung gewidmet werden. Für Kinder von sechs bis acht Jahren, die kaum flüge geworden und der Schürze der Mutter entronnen

sind, wäre diese stärkere Betonung der physischen Erziehung entschieden das Richtige; dann erst wäre die Elementarschule die richtige Übergangsstufe zwischen der bloß körperlichen Pflege des Mutterhauses und der angestrengteren geistigen Betätigung in den oberen Klassen. Auch für die Knaben der IV. bis VI. Klasse lassen sich in ähnlicher Weise die Genfer Verhältnisse mit etwa fünf Stunden körperlicher Erziehung einführen. Bei den Mädchen hingegen tritt der Handarbeitsunterricht, den wir überall mit den Maximalzahlen einsetzen würden, hemmend in den Weg. Die Reduzierung der Stunden in den Hauptfächern auf die Minimalforderungen des Lehrplans hat durchaus nichts Gefährliches an sich. Eine Beschniedung des Stoffmaterials auf das Notwendige ist nur wünschbar. Für die Knaben fielen so etwa 16% der Schulzeit auf den Turn- und Spielbetrieb, gewiss kein Übermass.

Schwieriger steht die Sache in bezug auf die Sekundarschule. Durch Aufnahme von fakultativen Fächern, die alle gerechtfertigt sind und nur Forderungen der Neuzeit gerecht werden, ist der Rahmen, in dem sich die Schulstunden bewegen, so ziemlich ausgestellt. Die Notwendigkeit, den Übergang an höhere Schulen zu ermöglichen, zwingt zur scharfen Ausnutzung der Stunden für den wissenschaftlichen Unterricht, wenigstens für so lange, als die höheren Schulen sich der Forderung des Ausbaues der körperlichen Erziehung verschließen. Wird einmal die Mittelschule an die obere Volksschule, d. h. die Sekundarschule anschliessen, und das wird im demokratischen Kanton Zürich zu erreichen sein, so ist auch die Möglichkeit der Reform der körperlichen Erziehung dieser Stufe gegeben. Winterthur versuchte die Forderungen der modernen Erziehung — Betonung der körperlichen Erziehung, Verstärkung des Arbeitsprinzips — durch gleichmässige Kürzung aller Unterrichtsstunden zu erreichen; doch fand der Organisationsentwurf das Veto des Erziehungsrates, trotzdem die lokalen Schulbehörden der Neuerung zugestimmt hatten. Wer in der reduzierten Zeit den gleichen Stoffwust wie früher eintrichten will, muss natürlich immer ein Gegner der verkürzten Lektionen bleiben. So blieb es denn auch hier beim Alten. Betont darf aber werden, dass die Lehrerschaft die Neuorganisation selber schaffen wollte und den guten Willen hatte, die Mehrarbeit, welche die Neuorientierung ihr entschieden gebracht hätte, auf sich zu nehmen.

Von innen heraus wird die Reform des Schulwesens, zu deren integrierendem Bestandteil ich die viel stärkere Betonung der körperlichen Erziehung rechne, kaum kommen. Da sind zu viele einander entgegenstehende Kräfte und zu viele Instanzen vorhanden. Die starke soz. Partei hat eine grosse Kommission mit Subkommissionen für jede Schulstufe zum Studium der Reformfragen eingesetzt. Sie wird an der von mir berührten Seite der Erziehung kaum achtsam vorbeigehen. Bei der Initiativkraft, die ihr inne wohnt, wird sie nicht bloss reden und schreiben, sondern zu formen und zu gestalten versuchen. Dank aber gebührt den Genfer Schulmännern und Behörden, die den ersten Schritt wirklich getan haben.

Zum neuen Steuergesetz.

Mit der Annahme des neuen Steuergesetzes mit seiner viel schärferen Erfassung von Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen hat das Zürcher Volk seine feste Absicht bekundet, endlich gesundere Steuerverhältnisse zu schaffen und damit seinem Gerechtigkeitssinn wie seiner politischen Reife ein gutes Zeugnis ausgestellt.

Leider lässt die Durchführung desselben durch die damit beauftragten Organe in verschiedenen Punkten sehr zu wünschen übrig. Auffallend vor allem ist die fast unbegreifliche Verschleppung der Angelegenheit. Die Selbst-

einschätzung der Pflichtigen ist ein halbes Jahr später vorgenommen worden, als das Gesetz sie vorsieht; die Wahl einiger Steuerkommissäre, die schon um ihrer auffallenden Form willen berechtigtes Aufsehen erregt hat, ist so spät getroffen worden, dass die Betreffenden die umfangreichen Vorarbeiten nicht mehr beizeiten vornehmen konnten, und so wird sich die erste Steuereinschätzung wohl über Mitte 1920 hinauszögern.

Wie alle Gesetze ist auch das neue Steuergesetz nicht vollkommen und bedarf in verschiedenen, mehrfache Auslegungen zulassenden Punkten noch bestimmter Interpretation. Leider unterlässt es das Gesetz, zu sagen, wer diese vornehmen soll, und so ist das Kantonale Steueramt dazu gekommen, selber weggleitende Beschlüsse aufzustellen. Natürlich kommt ihnen keine Gesetzeskraft zu, und in einigen Fragen wird erst durch die Oberrekurskommission endgültige Klarheit geschaffen werden. Dies wird um so nötiger sein, als die Dienstverordnung der kantonalen Steuerkommissäre in einigen Paragraphen eine Auffassung und Willkür verrät, die dem Text wie dem Geist des Gesetzes direkt zuwiderläuft. Jede Willkür aber ist hier doppelt scharf zu bekämpfen, weil sie, als Ungerechtigkeit empfunden, der öblichen Absicht des Gesetzgebers schadet, eine richtige Steuermoral zu schaffen.

Zwei dieser weggleitenden Beschlüsse berühren auch die Lehrerschaft des ganzen Kantons und werden in der Einsendung «Zur Steuertaxation» von unserem ehemaligen Kollegen O. Pfister vertreten. Als Mitglied der Ortssteuerkommission habe ich denn auch bereits ihre Wirkung kennen gelernt und mache deshalb die Kollegen auf sie aufmerksam.

Nach § 9 des Steuergesetzes darf der Pflichtige die für den Betrieb des Berufes notwendigen Ausgaben vom Einkommen abrechnen, und so ist auch dem Lehrer gestattet, die Kosten für seine Berufsliteratur in Abrechnung zu bringen. Aus begreiflichen Gründen — man kauft nicht immer auf Rechnung — liegen oft nicht ausreichende Belege vor. Dagegen will das Steueramt den Abzug eines Studierzimmers keinem Lehrer gestatten, wohl aber den Geistlichen. Dieser rein willkürliche Entscheid ist unhaltbar in allen Fällen, wo der Lehrer wirklich über ein Zimmer verfügt, das er zu Amtszwecken gebraucht, zu andern Zwecken aber gebrauchen könnte, wenn er nicht Lehrer wäre.

Zu ganz merkwürdigen Folgen führt die Ansicht des Steueramtes, die O. Pf. wiedergibt wie folgt: «Besteuert wird das Jahr 1919 und die früheren bilden nur eine Rechnungsgrundlage; demgemäß ist für 1919 auch ein volles Jahreseinkommen zu versteuern, wenn man im Vorjahr nicht alle zwölf Monate verdient hat.» (1) — Wenn also ein Lehrervikar im Dezember 1918 geamtet hat, die übrigen elf Monate aber stellenselos gewesen ist, so muss er dennoch ein volles Jahreseinkommen versteuern. Ohne diesen Entscheid ad absurdum zu führen und zu zeigen, dass unter Umständen der Steuerbetrag den Einkommensbetrag übersteigen könnte, ist seine Unrichtigkeit einleuchtend. Die Gründe, welche ihn veranlassen, sind mir wohlbekannt; sie liegen aber nur in der Verschleppung der Taxation und sind bei näherem Zuschauen unstichhaltig.

Das neue Steuergesetz beruht auf dem allein richtigen Grundsatz, dem Bürger zuerst Gelegenheit zu bieten, für sich und seine Familie das tägliche Brot zu erwerben. Am Schluss des Jahres zieht er seine Bilanz in Einkommen und Vermögen, die er dann im folgenden Jahre versteuert. Nur so kann sich eine genaue, klare und gerechte Taxation ergeben, wenn die Steuer nicht für das laufende, sondern das vorhergehende Jahr erhoben wird. Dafür spricht auch der Wortlaut des Gesetzes, das im § 43 sagt: Das Einkommen ist auf Grund der Ergebnisse des letzten Jahres anzugeben.

Wädenswil, 30. Dezember 1919.

P. Waldburger.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

24. Vorstandssitzung.

Samstag, den 27. Dezember 1919, vormittags 10 Uhr, in Uster.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Protokolle* der 17. bis 19. Vorstandssitzung werden verlesen und genehmigt.

2. Die 26 Nummern umfassende *Traktandenliste* wird durch weitere fünf Geschäfte ergänzt.

3. Von verschiedenen *Zuschriften und Mitterungen* wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.

4. Die *Besoldungsstatistik* ist seit der letzten Sitzung von zwei Seiten in Anspruch genommen worden.

5. Ein Kollege, den die Informationen sehr günstig beurteilen, wird auf die *Stellenvermittlungsliste* genommen.

6. Der Vertrag mit dem Schweizerischen Lehrerverein über die *Herausgabe des «Padagogischen Beobachters»* ist für das Jahr 1920 erneuert worden.

7. Der Vorstand bespricht die Frage der *Berichterstattung im «Päd. Beob.»* und kommt nach reiflichem Erwägen zum Schluss, aus technischen Gründen im allgemeinen in der bisherigen Art weiter zu fahren, ohne sich später allfällig auftauchenden, berechtigten Wünschen zu verschließen.

(Mittagspause 12¹/₄—2 Uhr.)

8. Zentralquästor Huber referiert über den *Stand der Darlehenskasse* und gibt seiner Genugtuung Ausdruck, dass

zum erstenmal seit langer Zeit keine besondern Massnahmen zu beantragen seien, indem alle Schuldner ihre Flicht erfüllt hatten. — Er orientiert dann den Vorstand über die Anzahl und die Höhe der bis jetzt eingegangenen *freiwilligen Beiträge* und die mit dieser Sammlung verbundenen mehr oder weniger begründeten Reklamationen.

9. Vizepräsident Honegger berichtet über die Tätigkeit der *Unterstützungsstelle Zürich*.

10. Die von Zürer verfasste *Eingabe an das Kantonale Steueramt* wird unter allgemeiner Zustimmung zur Kenntnis genommen und im «Päd. Beob.» veröffentlicht werden.

11. Präsident Hardmeier ist dem Auftrag, im Erziehungsrat Auskunft über die *Tätigkeit der einundzwanziger Kommission* zu verlangen, nachgekommen. Erziehungsdirektor Mousson erklärt, dass die erste der beiden Subkommissionen, welche das Verhältnis der Sekundarschule zur Oberstufe behandelt, ihre Arbeit abgeschlossen habe, während die zweite, welche die Stellung der Sekundarschule zur Mittelschule zu prüfen hatte, mit derselben noch nicht zu Ende gekommen sei.

13. Sobald die neue *Verordnung betreffend das Volksschulwesen* vorliegt, wird der Vorstand zu derselben Stellung nehmen und rechtzeitig seine Wünsche vortragen. Vorläufig wird nur die von Siegrist verfasste *Eingabe über die Anrechnung der Dienstjahre an den Erziehungsrat* weiter geleitet.

Schluss der Sitzung 4¹/₄ Uhr.

P.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Budget pro 1920.

	Rechnung 1918		Budget 1919		Budget 1920	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Korrenteinnahmen.						
1. Jahresbeiträge	7243	—	7200	—	9000	—
2. Zinse angelegter Kapitalien	738	35	700	—	700	—
3. Verschiedenes	280	—	50	—	50	—
<i>Total der Einnahmen</i>	8261	35	7950	—	9750	—
B. Korrentausgaben.						
1. Vorstand und Delegientenversammlung	2152	70	1800	—	3000	—
2. Pädagogischer Beobachter	3316	45	3000	—	4000	—
3. Drucksachen	380	20	250	—	300	—
4. Mitgliederkontrolle	68	70	50	—	80	—
5. Bureauanlagen, Porti	744	13	400	—	500	—
6. Besoldungsstatistik	50	—	150	—	250	—
7. Stellenvermittlung	28	60	50	—	70	—
8. Rechtshilfe	628	25	500	—	500	—
9. Unterstützungen	190	—	700	—	700	—
10. Passivzinse	327	30	50	—	50	—
11. Presse, Zeitungsabonnements	220	98	100	—	100	—
12. Gebühren auf Postscheck	16	20	30	—	30	—
13. Abschreibungen	25	—	30	—	25	—
14. Verschiedenes	382	60	300	—	300	—
15. Denkschrift	—	—	2500	—	—	—
16. Bestätigungsähnlichen	40	75	—	—	—	—
<i>Total der Ausgaben</i>	8571	86	9910	—	9905	—
C. Abschluss.						
Einnahmen	8261	35	7950	—	9750	—
Ausgaben	8571	86	9910	—	9905	—
Rückschlag	310	51	Rückschlag	1060	Rückschlag	155

Räterschen, den 31. Dezember 1919.

Der Zentralquästor: *Rob. Huber.*